

Übungsfall 3 – Wahlprobleme

Die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag ist beendet. Bernhard Brummig (B) ist über das Ergebnis enttäuscht. Der von ihm bevorzugte, parteilose Direktkandidat Karl Korrekt (K) hatte es noch nicht einmal auf den Wahlzettel geschafft, da ihn lediglich 60 anstatt der erforderlichen 200 Wahlberechtigten mit ihrer Unterschrift unterstützt hatten. B hält dieses Erfordernis für ungerecht.

B hätte außerdem gerne mit seiner Zweitstimme die X-Partei gewählt, hatte davon jedoch abgesehen, da er den von der X-Partei auf Listenplatz eins aufgestellten Kandidaten für unfähig hält. B ist der Meinung, dass eine starre Listenwahl ohne Einflussmöglichkeit des Wählers nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

B hat auch Bedenken im Hinblick auf den Ablauf der Wahl. Es könne nicht sein, dass seine Wahlentscheidung öffentlich gemacht worden sei und er sich nun von allen Seiten Kommentare darüber anhören müsse, was für ein seltsamer Kauz er denn sei, da er ja – wie allgemein bekannt sei – die Z-Partei gewählt habe, die nicht einmal ansatzweise in die Nähe eines Mandatsgewinns gekommen war. Willibald Windig (W), der Wahlleiter des Wahlbezirks, hatte nämlich unmittelbar bevor B seinen Wahlzettel ausgefüllt hatte, den üblichen blauen Kugelschreiber mit einem roten Filzstift vertauscht und diesen Tausch direkt nach der Wahl des B wieder rückgängig gemacht, um feststellen zu können, welche Partei B gewählt hatte. Überrascht über dessen Entscheidung, erzählt er diese zahlreichen Bekannten.

Zudem hat der Rentner Rudolf Rostig (R) B sein Herz über das ruppige Vorgehen seines Pflegers Erwin Eifrig (E), der der N-Partei angehört, ausgeschüttet. Er war dem gebrechlichen R beim Ausfüllen der Briefwahlunterlagen behilflich, drohte ihm jedoch, ihn nicht mehr mit Nahrung zu versorgen, wenn R nicht zustimme, die N-Partei zu wählen. B ist hierüber empört und meint, ein solches Vorgehen könne nicht zulässig sein; immerhin geschehe es der N-Partei gerade recht, dass sie mit lediglich 1,5 % an der 5%-Sperrklausel gescheitert ist. Darüber hinaus hält er die Möglichkeit der Briefwahl – die dieses Mal zwar nur von zwei der Wahlberechtigten wahrgenommen wurde – an sich für verfassungswidrig. Ein mündiger, rüstiger Bürger habe schließlich seine Stimme in einem Wahllokal abzugeben. Die Stimme der beiden Teilnehmer an der Briefwahl hätten sich aber – unabhängig von der generellen Zulässigkeit der Briefwahl oder der Beeinflussung des R – nicht mehr auf die Sitzverteilung ausgewirkt.

Eine von B angestrebte Wahlprüfung beim Bundestag wurde durch Beschluss verworfen und blieb somit erfolglos.

Aufgabe: Kann B die Entscheidung des Bundestags mit einer Wahlprüfungsbeschwerde vor dem BVerfG erfolgreich angreifen?

§ 108 StGB – Wählernötigung

(1) Wer rechtswidrig mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel, durch Mißbrauch eines beruflichen oder wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnisses oder durch sonstigen wirtschaftlichen Druck einen anderen nötigt oder hindert, zu wählen oder sein Wahlrecht in einem bestimmten Sinne auszuüben, wird ... bestraft.